

VDMA · Postfach 710864 · 60498 Frankfurt am Main · Germany

per E-Mail zur Kenntnisnahme

Steuern

Herrn MR Thomas Blöink Referat III A 3 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Telefon +49 69 66 03-1415 Telefax +49 69 66 03-2415 E-Mail eva.greil@vdma.org

Datum 09.05.2016

Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12. April 2016 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

Sehr geehrter Herr Blöink,

vielen Dank für die Übersendung des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (RL 2013/34) im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen. Wir erlauben uns, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Vor dem Hintergrund, die Bekämpfung von Steuerumgehung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiter voran zu bringen, soll eine Steigerung des öffentlichen Vertrauens in die Steuersysteme und Regierungen erreicht werden. Der Richtlinienentwurf zielt auf eine Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen sowie auf Wachstum und Arbeitsplätze ab. Hierzu sollen multinationale Unternehmen im Rahmen der Richtlinie 2013/34 zu einer länderspezifischen Berichterstattung (sog. Ertragsteuerinformationsbericht) verpflichtet werden.

Auch auf Ebene der OECD/G20 Staaten wurden im Zusammenhang mit der Bekämpfung von schädlichen Gewinnverlagerungen (BEPS-Projekt) Maßnahmen für eine höhere Transparenz sowie ein verbessertes Risikomanagement bzgl. der Darstellung von Unternehmensgewinnen (sog. Country-by-Country-Reporting) beschlossen. Adressat des vorgenannten Reportings sollen ausschließlich Finanzverwaltungen sein.

Im Gegensatz zu den aktuellen Bestrebungen der OECD/G20 Staaten im Zusammenhang mit der Länderberichterstattung soll der Ertragsteuerinformationsbericht direkt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies soll über eine Veröffentlichung sowohl in Unternehmensregistern als auch auf der jeweiligen Unternehmenswebseite erfolgen.

Aus unserer Sicht geht der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12. April 2016 weit über die damit verfolgten Ziele hinaus. Zudem ist er für die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Risiken verbunden.

Kernkritikpunkte sind aus unserer Sicht:

- Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen durch Veröffentlichung von Unternehmensdaten, was zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte
- Keine Anreizwirkung für Staaten außerhalb der EU zur Unterzeichnung der multilateralen Verwaltungsvereinbarung zum automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte ("CbC MCAA")
- Gesteigertes Risiko von Doppelbesteuerungen
- Gefahr der Fehlinterpretation durch mangelnde Harmonisierung von handels- und steuerrechtlichen Regelungen

Diese vorgenannten Aspekte möchten wir nachfolgend kurz ausführen.

1. Veröffentlichung von sensiblen Unternehmensdaten

Entsprechend Artikel 48c (1) RL 2013/34 soll der Ertragsteuerinformationsbericht Informationen über sämtliche Tätigkeiten des Unternehmens enthalten. Hierunter wird eine Beschreibung der Art der Tätigkeiten, Anzahl der Mitarbeiter und Betrag der Nettoumsätze einschließlich der Umsätze mit nahestehenden Personen und Unternehmen verstanden (Artikel 48 c (2) a) - c).

In der Veröffentlichung dieser Unternehmensaktivitäten und Kennzahlen sehen wir die Gefahr, dass hierdurch Unternehmens- und Geschäftsgeheimnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Wettbewerber könnten hieraus auf Wertschöpfungsketten und Geschäftsmodelle schließen. Entsprechend der beabsichtigten Darstellung der Angaben pro Land lassen sich Vergleichsdaten ermitteln, mit denen Unternehmensdaten analysiert werden können. Das Risiko eines unkontrollierbaren Informationsflusses vertraulicher Daten ist hoch. Insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung des Steuergeheimnisses bestehen erhebliche Bedenken.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch die geplante Veröffentlichung Unternehmensdaten auch für Staaten außerhalb der EU zugänglich werden. Konkret: Staaten außerhalb der EU, die der multilateralen Verwaltungsvereinbarung zum automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte (MCAA) nicht beigetreten sind, bekommen Zugang zu den Unternehmensinformationen. Zu diesen Staaten zählen gewichtige Wirtschaftsnationen und Wettbewerber wie die USA, China, Brasilien und Indien. Durch diese Berichtspflicht werden diese Staaten kaum noch Anreize haben, dem MCAA beizutreten.

2. Doppelbesteuerungsrisiken

Artikel 48 c (2) e) - f) RL 2013/34 enthält die Vorgabe, dass Unternehmen den Betrag der noch zu zahlenden Ertragsteuern sowie der bereits gezahlten Ertragsteuern auszuweisen haben.

Durch diese Veröffentlichung haben Staaten außerhalb der EU die Möglichkeit, umfassende Vergleiche anzustellen mit der Gefahr, dass einseitige Verrechnungspreiskorrekturen nach den jeweiligen nationalen Steuervorschriften vorgenommen werden. Die Unternehmen werden damit zunehmenden Doppelbesteuerungsrisiken ausgesetzt. Eine mögliche Korrektur

dieser Doppelbesteuerungsrisiken durch Verständigungsverfahren ist nicht in jedem Fall möglich. Teilweise sind Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (sog. DBA), aufgrund deren Verständigungsverfahren eingeleitet werden könnten, nicht abgeschlossen. Darüber hinaus sind Verständigungsverfahren für Unternehmen eine zeit- und kostenintensive Angelegenheiten. Hierauf wird auch im Bericht des Impact Assessements der EU-Kommission zum Richtlinien Vorschlag (SWD(2016) 177, S. 38) ausführlich hingewiesen. Im Durchschnitt beträgt die Zeit für Verständigungsverfahren mehrere Jahre. Als effektives Mittel zur Vermeidung von Doppelbesteuerungsrisiken kann ein Verständigungsverfahren somit nicht angesehen werden.

Auch birgt die Veröffentlichung das Risiko der formelhaften Gewinnaufteilung. Hiernach werden nicht mehr unternehmensintern zu bestimmende Verrechnungspreise für konzerninterne, grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungstransaktionen zugrunde gelegt, sondern die betroffenen Staaten könnten sich Unternehmensgewinne nach bestimmten Schlüsseln aufteilen, für die es an einem internationalen Konsens mangelt.

3. Möglichkeiten der Fehlinterpretation

Derzeit besteht keine internationale Harmonisierung von handels- und steuerrechtlichen Regelungen. Die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der zu veröffentlichenden Unternehmensdaten wird hierdurch erheblich begrenzt. Auch hierauf wurde im Bericht des Impact Assessements der EU-Kommission zum Richtlinien Vorschlag (SWD(2016) 177, S. 35) hingewiesen. Um Fehlinterpretationen somit zu vermeiden, bedarf es einer Fachexpertise. Diese wird regelmäßig in Finanzverwaltungen vorhanden sein. Der Ertragsteuerinformationsbericht soll jedoch, wie dargelegt, der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Hier ist nicht unbedingt von einer ausreichenden Fachexpertise auszugehen.

Es besteht daher das erhebliche Risiko von Fehlinterpretationen und einer unreflektierten Behandlung der Unternehmensdaten mit der Gefahr, dass Unternehmen öffentlich angegriffen werden und sich für ihre gerade bei Auslandssachverhalten in der Regel komplexen unternehmerischen Entscheidungen rechtfertigen müssen. Nicht immer wird es den Unternehmen gelingen, mangelhaft begründete Vorwürfe und Fehlinterpretationen ausräumen zu können. Hieraus erwachsen nicht gering einzuschätzende Gefahren für die Unternehmensreputation und das Unternehmensimage. Dieses Risiko wurde auch durch die OECD gesehen. Insofern waren sich die OECD/G20-Staaten einig, eine länderbezogene Berichterstattung in eine Verrechnungspreisdokumentationspflicht zu integrieren und gerade nicht mit handelsrechtlichen Berichtspflichten zu verbinden. Insbesondere soll die länderbezogene Berichterstattung, wie sie die OECD/G20-Staaten implementieren wollen, für Risikomanagementgesichtspunkte dienen. Auf Basis der übermittelten Daten soll der zugrunde liegende Sachverhalt weiter untersucht werden. Es soll gerade nicht aufgrund der übermittelten Daten ein Urteil gefällt werden, wie jedoch aber mit dem Entwurf der RL 2013/34 beabsichtigt.

Im Übrigen fehlen dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie Maßnahmen gegen den Fehlgebrauch der bereitgestellten Informationen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Kritikpunkte bitten wir Sie, auf den Vorschlag der RL 2013/34 einzuwirken und sich insbesondere gegen die Veröffentlichung eines Ertragsteuerinformationsberichts auszusprechen. Insbesondere die Veröffentlichung von sensiblen Steuerund Unternehmensinformationen beinhalten aus unserer Sicht erhebliche Risiken insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralph Wiechers

Eva Greil